



**Eignerstrategie der Gemeinde Riehen  
für die Wärmeverbund Riehen AG**

15. März 2016

## Vorbemerkung

Die vorliegende Eignerstrategie der Gemeinde Riehen ist das zentrale Führungsinstrument des Gemeinderats, welches die Leitlinien für den Betrieb und die Entwicklung der Wärmeverbund Riehen AG (WVR) vorgibt.

Die Eignerstrategie ergänzt den vom Einwohnerrat beschlossenen Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Aktionären der WVR vom 24. September 2009.

Insbesondere werden die folgenden Punkte bereits durch den Aktionärsbindungsvertrag geregelt und deshalb hier nicht nochmals erwähnt:

- Vergabe von Aufträgen
- Veräusserung der Aktien (inkl. gegenseitiges Vorkaufsrecht der Aktionäre)
- Finanzierung

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wärmeverbund Riehen AG (WVR) ist seit 2010 in der Rechtsform als Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck eine Unternehmung im Besitz der Gemeinde Riehen (Aktienanteil 72,9 %) und der Industriellen Werke Basel (Aktienanteil 27,1 %).

Mit der vorliegenden Eignerstrategie legt der Gemeinderat die mittelfristigen, grundsätzlich auf vier Jahre ausgerichteten Ziele für seinen Umgang mit der Beteiligung an der WVR fest. Die Eignerstrategie wird zu Beginn einer Legislaturperiode durch den Gemeinderat überprüft. Sie richtet sich primär an den Verwaltungsrat der WVR und gibt ihm die Eckwerte für die strategische Ausrichtung der WVR vor. Sie dient dem Gemeinderat als Grundlage für die Mandatierung der von ihm gewählten Mitglieder des WVR-Verwaltungsrats. Diese sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat im Einklang mit dieser Eignerstrategie auszuüben. Die in der Eignerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Unternehmung und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht der WVR verbindlich. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Rechenschaftsablegung der vom Gemeinderat gewählten Vertretungen im Verwaltungsrat der WVR hinsichtlich des Zielerreichungsgrads. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen.

Diese Eignerstrategie stützt sich auf bzw. ergänzt folgende rechtlichen Grundlagen:

- § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002

## 2 Übergeordnete Zielsetzungen des Eigners

Der Gemeinderat verfolgt mit der Beteiligung an der Wärmeverbund Riehen AG (WVR) folgende, übergeordnete Zielsetzungen:

- Die WVR versorgt innerhalb des Perimeters des Wärmeverbunds die Gemeinde mit nachhaltig produzierter Wärme – insbesondere aus Geothermie. Die WVR baut entsprechend den Vorgaben des Energiekonzepts der Gemeinde Riehen die Nutzung der Geothermie weiter aus und verdichtet den Wärmeverbund durch die Akquisition zusätzlicher Nutzer.
- Die WVR strebt eine hohe Versorgungssicherheit der Anlagen und Leitungen gemäss den anerkannten Regeln der Technik an.
- Die WVR ist angehalten, ihren Betrieb möglichst ökologisch nachhaltig und umweltschonend zu gestalten.
- Die WVR ist angehalten, ihren Betrieb wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten.
- Die WVR unterlässt Aktivitäten, welche den Anstrengungen von Bund, Kanton und Gemeinde zur Reduzierung des Energiebedarfs – insbesondere zur Reduzierung des Raumwärmebedarfs – zuwiderlaufen.

## 3 Finanzielle und wirtschaftliche Zielvorgaben

Der Betrieb des Wärmeverbunds Riehen soll langfristig kostendeckend sein.

Die Eigenkapitalquote darf den Wert von 40 % nicht unterschreiten. Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinkt, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eignervertretung gemäss Ziffer 8 eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind Massnahmen vorzulegen, die die Einhaltung bzw. Wiedererreichung der Quote sicherstellen.

Die Preise werden entsprechend den folgenden Zielsetzungen festgelegt:

1. Die Preise ermöglichen einen kostendeckenden Betrieb.
2. Die Preise sind möglichst konkurrenzfähig zu einer konventionellen Wärmeerzeugung mit Erdgas oder Heizöl.
3. Die Tarife sind dank einer vorausschauenden Preispolitik langfristig geglättet.
4. Die Tarife bleiben im gesamten Versorgungsgebiet des WVR einheitlich.

Falls begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht oder eine Überschuldung bereits eingetreten ist, erfolgt das weitere Vorgehen grundsätzlich in Anlehnung an Art. 725 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR). Insbesondere sind der Eignervertretung rechtzeitig Sanierungsmassnahmen vorzulegen.

**Bemerkung:**

Die Gewinnverwendung wird im Aktionärsbindungsvertrag folgendermassen geregelt:

*Einen allfälligen Gewinn hat die Gesellschaft wie folgt zu verwenden:*

- a.) *In erster Linie sind, zusätzlich zur gesetzlichen Reserve, freie Reserven zu bilden, bis diese freien Reserven den Betrag von CHF 10 Mio. erreicht haben.*
- b.) *In zweiter Linie sind zusätzliche Abschreibungen auf den Betriebsanlagen zu tätigen.*
- c.) *In dritter Linie kann die Gesellschaft Dividenden ausschütten.*

## 4 Vorgaben zur Qualität der Wärmeversorgung

Der Gemeinderat erwartet, dass die WVR eine ökologisch nachhaltige, attraktive, zuverlässige und sichere Wärmeversorgung anbietet und die entsprechend notwendige Infrastruktur zur Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung bereitstellt.

Die Wärmeerzeugung soll soweit wirtschaftlich tragbar anhand der folgenden Prioritäten erfolgen:

1. Nutzung erneuerbarer Energien - insbesondere Geothermie und Fernwärme
2. Wärmeerzeugung mit Wärmepumpen
3. Wärmeerzeugung mit fossilen Wärmekraftkopplungsanlagen  
(auch zur Eigenerzeugung der vom Wärmeverbund benötigten Elektrizität)
4. Konventionelle Wärmeerzeugung mit Erdgas oder Heizöl

Abweichungen von den genannten Prioritäten sind zulässig, wenn andernfalls die Einhaltung der übrigen Ziele und Vorgabe verunmöglicht würde.

Der Anteil der konventionellen Wärmeerzeugung an der gesamten Wärmeproduktion soll auch bei einem Ausbau des Verbunds maximal 35 % betragen.

## 5 Ergänzende Vorgaben zum Umfang des Leistungsangebots

Innerhalb des Versorgungsperrimeters ist ein möglichst hoher Anschlussgrad anzustreben. Der Gemeinderat erwartet, dass die WVR dazu auch Vorinvestitionen tätigt, welche sich erst mittel- bis langfristig auszahlen, soweit dies den Zielen unter Punkt 3 entspricht.

Der Gemeinderat erwartet, dass die WVR, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags und des Unternehmenszwecks dienlich ist, weitere Dienstleistungen zur aktiven Akquisition neuer Wärmebezüger (insbesondere Informations- und Beratungsangebote) erbringt. Die Aktivitäten sind mit der Gemeinde und den IWB abzustimmen, um mögliche Synergien zu nutzen.

Der Wärmeverbund stellt mit der Geothermie-Nutzung ein zentrales Element der aktiven Energiepolitik der Gemeinde Riehen dar. Die WVR soll ihre Anlagen und Einrichtungen für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellen und sich am Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkreisen beteiligen.

## **6 Koordination**

Der Gemeinderat verlangt, dass die WVR eng mit den betroffenen Stellen von Gemeinde, Kanton und anderen Werkleitungseigentümern zusammenarbeitet. Insbesondere sind die Planung und Durchführung von baulichen Massnahmen auf der Allmend eng mit Gemeinde und Kanton zu koordinieren.

Der Versorgungssperimeter des Wärmeverbunds und das Vorgehen zur Akquisition zusätzlicher Wärmebezügler zur Verdichtung des Wärmeverbunds werden mit der Gemeinde abgestimmt. Ansprechstelle der Gemeinde ist die Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt, welche bei wichtigen Fragen zum Versorgungssperimeter an den Gemeinderat gelangt.

## **7 Berichterstattung / Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung der WVR erfolgt konform dem Standard nach Swiss GAAP FER.

Die qualitative und quantitative Berichterstattung über die Erreichung der Eignerziele und insbesondere die Vorgaben gemäss den vorstehenden Ziffern 2 bis 5 erfolgt jährlich und gleichzeitig mit dem Jahresbericht.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem zuständigen Politikbereich Mobilität und Versorgung über wichtige Ereignisse und Entwicklungen (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat kann jederzeit Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern.

## **8 Vorgaben zur Führung und Steuerung**

Die Aufsicht über die WVR erfolgt durch den Gemeinderat. Er vertritt gegenüber der WVR die Eignerinteressen der Gemeinde, indem er die Eignerstrategie festlegt, drei von fünf Verwaltungsräte wählt und über die Umsetzung der Eignerstrategie wacht.

Die Oberaufsicht über die WVR liegt beim Einwohnerrat der Gemeinde Riehen gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002.



Seite 6

Die zuständige Stelle für die WVR ist die Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt. Dieser obliegt die Eignervertretung gegenüber der WVR und sie sorgt für die Berichterstattung an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat erwartet, dass die WVR über ein angemessenes Risikomanagementsystem verfügt und dieses regelmässig aktualisiert.

Als öffentliche Unternehmung arbeitet die WVR mit einem hohen Mass an Kundenorientierung.

Neben der fachlichen Ausgewogenheit ist in Führungsgremien auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Riehen, 15. März 2016

Gemeinderat Riehen

Hansjörg Wilde  
Gemeindepräsident

Andreas Schuppli  
Gemeindeverwalter